

## Änderungsvorschläge für die Finanzordnung zur Mitgliederversammlung 2023

Stand: 10.11.2022

Aktuelle Fassung	Entwurf Neufassung	Begründung/Anmerkungen
<p><b>§ 3 Wirtschaftsplan</b>            1) Der Vorstand erstellt den jährlichen Wirtschaftsplanentwurf, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p> <p>2) Der Wirtschaftsplan umfasst auch den der Sportjugend NRW.</p> <p>3) Der beschlossene Wirtschaftsplan ist für die Organe und die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW verbindlich.</p>	<p><b>§ 3 Wirtschaftsplan</b>            1) Der Vorstand erstellt den jährlichen Wirtschaftsplanentwurf, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium <u>in den Jahren, in denen eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, der Mitgliederversammlung und in den Jahren ohne ordentliche Mitgliederversammlung der Gemeinsamen Ständigen Konferenz zur Beschlussfassung vorgelegt wird.</u></p> <p>2) Der Wirtschaftsplan umfasst auch den der Sportjugend NRW.</p> <p>3) Der beschlossene Wirtschaftsplan ist für die Organe und die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW verbindlich.</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut in § 29 Abs. 1 Satz 3 Entwurfsfassung</p>
<p><b>§ 5 Nachtrag zum Wirtschaftsplan</b>            1) Der Vorstand hat einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wenn</p> <p>a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird;</p> <p>b) außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.</p>	<p><b>§ 5 Nachtrag zum Wirtschaftsplan</b>            1) Der Vorstand hat einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium <del>der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung</del> <u>in den Jahren, in denen eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, der Mitgliederversammlung und in den Jahren ohne ordentliche Mitgliederversammlung der Gemeinsamen Ständigen Konferenz zur Beschlussfassung</u> vorzulegen ist, wenn</p> <p>a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird;</p> <p>b) außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Änderung von § 18 Abs. 2 Nr. 7 Entwurfsfassung</p>

## Änderungsvorschläge für die Finanzordnung zur Mitgliederversammlung 2023

Stand: 10.11.2022

<p>2) Unter erheblichem Fehlbetrag bzw. unter erheblichem Umfang ist eine Summe zu verstehen, die 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens überschreitet.</p>	<p>2) Unter erheblichem Fehlbetrag bzw. unter erheblichem Umfang ist eine Summe zu verstehen, die 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens überschreitet.</p>	
<p><b>§ 13 GdgV-Beauftragte/r</b>                  1) Gemäß § 18 Ziffer 12 der Satzung wird der Beauftragte durch die Mitgliederversammlung bestätigt.                  Seine/Ihre Aufgaben sind in der Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung beschrieben.                  2) Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben ist dem/der GdgV-Beauftragten jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle relevanten Unterlagen zu gewähren.</p>	<p><b>§ 13 GdgV-Beauftragte*r</b>                  1) Gemäß § 18 Ziffer 11 der Satzung wird <b>der*die</b> Beauftragte durch die Mitgliederversammlung <b>gewählt</b>.  <b>Seine*Ihre</b> Aufgaben sind in der Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung beschrieben.                  2) Zur Durchführung <b>seiner*ihrer</b> Aufgaben ist <b>dem*der</b> GdgV-Beauftragten jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle relevanten Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>Anpassungen aufgrund gendergerechter Sprache und der Änderungen in § 18 Abs. 2 Nr. 11 und 12 der Entwurfsfassung</p>
<p><b>Hinweis für die Beschlussfassung:</b>                  Die durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2023 beschlossenen Änderungen in § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 13 dieser Finanzordnung knüpfen an die durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2023 beschlossenen Satzungsänderungen an. Entsprechend treten die Änderungen der Finanzordnung erst mit Eintragung der entsprechenden Änderungen der Satzung in Kraft.</p>		<p>Die Änderungen in der Finanzordnung hängen davon ab, dass die Satzungsänderungen in das Vereinsregister eingetragen und damit wirksam werden. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen der Finanzordnung fort.</p>